



Dr. Christian Zimmermann, LL.M. (UCL), Berater bei von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH, Fachversicherungsmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

„Haftungsintensivierung bei der Nachfolge – oft zu spät erkannt“

Nachfolgeregelungen stellen eine große Herausforderung für die „Beratungsindustrie“ dar. Über Jahrzehnte angehäufte Vermögenswerte sollen mit einem Höchstmaß an rechtlicher Sicherheit weitergegeben werden. Dabei sind die beratenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Notare einem aggressiven Haftungsumfeld ausgesetzt. Verschärft wird diese Problematik noch durch das neue Verjährungsrecht, wodurch sich der Haftungszeitraum dieser Berufsgruppen deutlich verlängert. Bisher betrug die Verjährung von Haftpflichtansprüchen gegen Wirtschaftsprüfer fünf Jahre. Bei Steuerberatern und Rechtsanwälten galt bisher eine Verjährung von drei Jahren ab Kenntnis des Mandanten von der Pflichtverletzung, längstens jedoch von sechs Jahren nach den Grundsätzen der so genannten Sekundärhaftung.

An die Stelle dieser Vorschriften ist das neue Verjährungsrecht des BGB getreten. Danach tritt die endgültige Verjährung erst 30 Jahre nach der Pflichtverletzung ein. Zwar besteht eine Regelverjährung von drei Jahren, keineswegs aber ist damit eine Haftungsverkürzung verbunden. Entscheidend ist nämlich der Verjährungsbeginn. Er verzögert sich, abgestuft nach Entstehen und Kenntnis des Anspruchs, wie folgt: entweder mit dem Schluss des Jahres der Anspruchsentstehung und mit Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den anspruchsbegründenden Umständen (Pflichtverletzung) oder ohne Kenntnis des Geschädigten in zehn Jahren nach seinem Entstehen (Pflichtverletzung) oder ohne Entstehen und ohne Kenntnis in 30 Jahren. Diese Haftungszeiträume können sich sogar verlängern, wenn nämlich der Anspruchsteller Maßnahmen zur Verjährungshemmung oder -unterbrechung ergreift.

Zwar dürfte sich die Mehrzahl der Fälle mit der Drei- oder Zehn-Jahres-Frist erledigen. Jedoch, gerade Nachfolgeregelungen sind von der 30-Jahres-Frist betroffen. Voraussetzung ist, dass Pflichtverletzung und Anspruchsentstehung zeitlich auseinander fallen. Das ist insbesondere der Fall, wenn Auftraggeber und Anspruchsteller personenverschieden sind, nämlich gerade bei Erbangelegenheiten oder Regelungen zur Unternehmensnachfolge: Erstellt zum Beispiel der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer eine fehlerhafte Vermögensübersicht zu einem Testament, entsteht der Anspruch der Erben erst im Erbfall. Hat eine fehlerhafte Jahresabschlussprüfung oder Bilanz Einfluss auf die Kaufpreisfindung, entsteht der An-

spruch des Käufers oder Nachfolgers jedoch erst mit Wirksamkeit des Kaufvertrags beziehungsweise der Nachfolgeregelung.

Umsowichtiger ist der richtige Umgang mit dem Haftungsrisiko. Vorbeugende Haftungsvermeidung ist möglich durch:

- die Berufsausübung in der Rechtsform einer GmbH, AG oder Partnerschaftsgesellschaft nach PartGG
- die eindeutige Identifizierung des Mandatsgegenstands, um eine unbestimmte „Übernahme“-Haftung für sämtliche Randgebiete des Mandats zu vermeiden oder
- eine vertragliche Begrenzung der Haftung, im Einzelfall bis auf 250 000 Euro oder per AGB bis auf eine Million Euro bei Steuerberatern und Anwälten. Bei Wirtschaftsprüfern gilt die Grenze von einer Million beziehungsweise vier Millionen Euro bei Verwendung von AAB. Sie ist nur wirksam, „insoweit“ Versicherungsschutz besteht. Bei Notaren ist eine Haftungsbeschränkung hingegen nicht statthaft.
- Effektives Mittel zur Haftungsvermeidung ist die Büroorganisation, zum Beispiel durch Fristenkontrolle und durch Bestimmung eines zuständigen Ansprechpartners für Beschwerdemanagement und Versicherungsangelegenheiten.
- Zur Entlastung im Schadensfall sollten die Akten auch über die gesetzliche Frist hinaus aufbewahrt werden.

Besondere Bedeutung kommt auch der „richtigen“ Haftpflichtversicherung zu. Diese sollte im Rahmen einer Risikoanalyse an die Mandatsstruktur angepasst werden. Wichtigstes Kriterium ist dabei die Versicherungssumme. Sie sollte gerade bei Nachfolgeregelungen auskömmlich bemessen werden, sodass sie auch in bis zu 30 Jahren noch ausreicht, um einen möglichen Schaden zu decken. Dabei ist zu beachten, dass der Schaden allein durch Zeitablauf anwächst, zum Beispiel durch Inflation oder aufgelaufene Zinsen – der Verzugszins beträgt für Berufsträger acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p. a. Bei den Versicherungsbedingungen ist auch auf die richtige Auslandsdeckung zu achten. Werden Mandate mit Berührungspunkten außerhalb Europas wahrgenommen, bedarf die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einer dahingehenden Erweiterung.

Besonders intensiv ist die Frage des ausreichenden Versicherungsschutzes zu behandeln, wenn sich mehrere Berufsträger zu einer interprofessionellen Sozietät (GbR, Partnerschaftsgesellschaft, AG, GmbH) zusammenschließen. Das Berufsrecht verlangt hier unter Umständen eine Gleichschaltung des Versicherungsschutzes. Erforderlich ist eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Versicherungssummen, wobei auf die jeweils höchste erforderliche Versicherungssumme abzustellen ist.